

Dokumentation von Kontaktdaten

nach § 4 und § 26 (2)

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

§ 4 Datenerhebung und Dokumentation

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen.

Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.

Gemäß § 26 Abs. 2 ist die Dokumentation bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Zuschauern erforderlich. Dabei darf die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer 500 Personen nicht übersteigen.

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefonische Erreichbarkeit	

Zeitpunkt des Betretens (Datum/Uhrzeit)	Zeitpunkt des Verlassens (Datum/Uhrzeit)

Diese Daten sind ausschließlich für die Zwecke des Infektionsschutzes aufzubewahren, dürfen zu keinen anderen Zwecke verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt zu löschen bzw. zu vernichten.